

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 248.

Sonntag den 5. September.

1869.

Erneuter Aufruf.

Die seit dem 2. d. Mts. verflossenen Wochen haben näheres Licht, wie über den Umfang, so über die Folgen der über die Bergknappschaft der Kohlengruben „Segen Gottes“ und „Neue Hoffnung“ im Plauen'schen Grunde hereingebrochenen Katastrophe verbreitet.

Zwar hat am Morgen jenes Tages Fügung und Zufall einen erst später ermittelten Theil der Grubenbelegschaft vom rechtzeitigen Antritt der gewohnten Arbeit, welche außerdem auch diesem zur letzten Schicht geworden wäre, zurückgehalten, und erreicht deshalb die Zahl der unmittelbaren Opfer jenes erschütternden Ereignisses glücklicher Weise nicht ganz die anfänglich gefürchtete Höhe. Immerhin haben jedoch 276 Väter, Söhne, Brüder, alles Männer in der Vollkraft des Lebens, dort unten in der Tiefe für immer das Werk ihrer Tage geschlossen. Von ihnen ruhen, durch treu bis in den Tod sich bewährende Wittknappen mit muthiger Verachtung eigener Lebensgefahr aus der Nacht ihres Grabes zu Tage gefördert, bereits 39 auf ihren heimatlichen Friedhöfen, 233 aber in einer gemeinsamen Felsengruft neben „Segen Gottes“, während die Gebeine von zweien den sie bedeckenden Gebirgsmassen noch nicht haben entrisen werden können.

Nicht in gleichem Verhältnisse verringert hat sich dagegen, sondern über alle frühere Schätzung hinaus erhöht die Anzahl der näheren und entfernteren Familienangehörigen, welche, wohl ihrer Tausend und unter ihnen allein 208 Wittwen mit 639 meist unerzogenen Kindern — eine Generation in Trauer — dieses einzige große Grab umstehen. Hat dasselbe doch Vielen unter ihnen mit einem Schlage den Gatten, den Vater, Söhne und Brüder zugleich entrisen und sind doch alle diese Todten mehr oder weniger nicht bloß theuere Verwandte, sondern auch treue Versorger und Stützen ihrer Familien gewesen. Wann und wo ist wohl — so fragt man sich — jemals in so engem Umkreise so viel des Jammers und der Noth auf ein Mal über so Viele gekommen? —

Reich und herrlich freilich — Das können wir nicht dankbar genug anerkennen — hat sich so schwerem Unglück gegenüber auch die helfende Bruder- und Schwesterliebe bereits bewährt und Viel ist zu Milderung der ersten leiblichen Noth schon geschehen und wird noch geschehen durch die v. Burgk'sche Knappschafftscasse und die Liberalität des für seine Bergleute stets treu besorgt gewesenen Bergherrn selbst.

Allein, wenn anders jenen Hinterlassenen, wie schon im ersten Aufrufe als Hauptziel unseres Strebens hingestellt wurde und worin wir uns eben deshalb eines Sinnes mit den bisherigen edlen Gebern wissen, auch für die Folgezeit nachhaltig geholfen, wenn ihnen besonders die Sorge für die Erziehung von der väterlichen Zucht entbehrenden 639 Kindern zu ordentlichen und braven Menschen abgenommen oder doch erleichtert werden soll, dann sind die bisher gesammelten Gelder, wie fürsorglich auch auf deren Zusammenhaltung Bedacht zu nehmen sein wird, hierzu freilich noch bei Weitem nicht ausreichend!

Und so ergeht denn an jene erbarmungsreiche Menschenliebe noch einmal unsere Bitte, hier, wo es Unglück zu mildern giebt, vor dessen Gewalt die gesetzlichen Hülfsanstalten, auch die in Nothfällen mindern Umfangs bewährtesten, ohnmächtig in den Hintergrund treten, durch freie Spenden der Liebe das große Werk vollbringen zu helfen, zu welchem sich die unterzeichnete Königliche Kreisdirection und der nunmehr zu völliger Organisation gediehene Central-Hülfscomité im Plauen'schen Grunde zu Döhlen und Dresden vereinigt haben und welches in einem, sorgfältigst zu erwägenden und gewissenhaft durchzuführenden Hülfsleistungsplane seinen Abschluß finden wird.

Milde Beiträge für diesen Zweck wollen, von den Gebern und Sammelstellen, soweit man solche nicht an den genannten Comité zu richten wünscht, unter der Bezeichnung „Collectengelder für die im Plauen'schen Grunde verunglückten Bergleute“ unter der Adresse der unterzeichneten Königlichen Kreisdirection, welche über deren Eingang seiner Zeit öffentlich zu quittiren sowie auf Wunsch sofort Empfangsbekanntniß auszustellen nicht unterlassen wird, eingesendet oder unmittelbar bei der Casse derselben — Schloßstraße Nr. 15, I. — abgegeben werden.

Dresden, den 28. August 1869.

Königliche Kreis-Direction.
v. Könnert.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den beiden Friedhöfen sind von uns folgende Bestimmungen getroffen worden:

- 1) Das Hügeln der Gräber (ausschließlich des Berasens) hat fernerhin lediglich durch die Todtengräber zu erfolgen, welche dafür außer den taxmäßigen Gebühren für das Grabmachen etwas nicht zu verlangen berechtigt sind.
- 2) Bei der Instandsetzung und Pflege der Gräber ist jede Beschädigung der Friedhofsanlagen sowie anderer Gräber zu vermeiden und darf insbesondere weder Erde von anderen Grabstellen entnommen noch der für jedes Grab angewiesene Raum ungebührlich erweitert werden.
- 3) Die mit den vorgedachten Arbeiten auf den Friedhöfen beschäftigten Personen haben sich ruhig und anständig zu verhalten und haben den die Aufrechterhaltung der Ordnung betreffenden Weisungen des Friedhof-Inspectors, der Todtengräber und Wächter gehörige Folge zu leisten.

Zu widerhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu Zehn Thaler oder mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen belegt, auch, wenn sie dem Ruhegebot keine Folge leisten, von den Friedhöfen entfernt und bez. verhaftet werden.

Leipzig, am 1. September 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Cerutti.